

II- 777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 14. März 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl.: IV-50.004/10-2/80

314 IAB
1980-03-17
zu 304 J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen an den Bundesminister für Ge-
sundheit und Umweltschutz betreffend Über-
prüfung von Abtreibungskliniken
(Nr. 304/J-NR/1980)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen ge-
stellt:

- " 1) Nach welchen Gesichtspunkten ist die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen des Errichtungsbescheides für die Gesellschaft für Schwangerenilfe Ges.m.b.H. erfolgt?
- 2) Wurde im gegenständlichen Fall eine Statistik vorgelegt, die zeigt, wie sich das Verhältnis von chirurgischen Eingriffen zum Zwecke der Abtreibung zu anderen chirurgischen Eingriffen darstellt?
- 3) Wieviele Patienten mit einem Kinderwunsch wurden in diesem Ambulatorium bisher behandelt?
- 4) Wieviele Fälle der Schwangerenbetreuung (Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß) wurden in diesem Ambulatorium untersucht und behandelt?
- 5) Welchen Anteil an Schwangerschaftsabbrüchen im Verhältnis zur Gesamtzahl der anderen Behandlungen bzw. Beratungen ist Ihrer Meinung nach ausschlaggebend, um solche Ambulatorien nicht als 'reine' Abtreibungskliniken zu qualifizieren?

- 6) Wie beurteilen Sie die Gesetzmäßigkeit von Ambulatorien, die ausschließlich Schwangerschaftsabbrüche durchführen?
- 7) Sind Sie bereit, eine der französischen Gesetzeslage entsprechende Gesetzesvorlage zu schaffen, die eine Bestrafung vorsieht, wenn eine Krankenanstalt die festgelegte Quote von höchstens 25 % Abtreibungen im Verhältnis zu anderen chirurgischen Eingriffen überschreitet?
- 8) Sind Sie bereit, von allen bestehenden Ambulatorien, die Abtreibungen vornehmen, eine Fallstatistik zu verlangen?
- 9) Sind Sie bereit, nach Vorliegen dieser Fallstatistiken diese Ambulatorien einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu I):

Die Wiener Landesregierung hat mit Bescheid vom 29.10.1979, Zl. MA 14-362/79, der Gesellschaft für Schwangerenhilfe Ges.m.b.H. über ihr Ansuchen gemäß §§ 3 und 4 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBI. Nr. 1/1958 i.d.F. LGBI.Nr. 19/1979, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums "zur Beratung und Behandlung in bezug auf Geburtenregelung im weiteren Sinne, also einer konstruktiven oder restriktiven Beeinflussung der Fertilität (Kinderwunsch - Sterilität, Schwangerschaftsvorbereitung - Schwangerschaftsverhütung, Schwangerenbetreuung, Schwangerschaftsabbruch) mit der Bezeichnung 'Ambulatorium für Schwangerenhilfe' in Wien 1., Fleischmarkt 26," gegen Einhaltung von in diesem Bescheid näher dargelegten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Dieses Ambulatorium wird wie alle Wiener Krankenanstalten - von der Wiener Landesregierung als zuständiger Behörde laufend

- 3 -

dahingehend überprüft, ob es im Rahmen der erteilten Bewilligung betrieben wird und die bescheidmäßig vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Auf Grund der an mich gerichteten Anfrage habe ich den für das Gesundheitswesen des Landes Wien zuständigen Stadtrat Univ.Prof. Dr. med. Alois STACHER schriftlich ersucht, die in Rede stehende Krankenanstalt besonders sorgfältig zu überprüfen.

Zu 2 und 3):

Solche Statistiken sind weder im Krankenanstaltengesetz noch in sonstigen Vorschriften vorgesehen. Die Fragen gehen daher ins Leere.

Zu 4):

Gemäß dem bescheidmäßig bewilligten Tätigkeitsumfang (Anstaltszweck) ist die Durchführung von Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß in dem in Rede stehenden selbständigen Ambulatorium nicht vorgesehen.

Zu 5):

Diese Frage kann nicht nach den Gesichtspunkten der Arithmetik beantwortet werden.

Es geht allein darum, ob gemäß der Errichtungsbewilligung beim tatsächlichen Betrieb einer Krankenanstalt außer den Schwangerschaftsabbrüchen andere ärztliche Leistungen erbracht werden.

Zu 6):

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dürfen Ambulatorien dieser Art nicht genehmigt werden.

- 4 -

Zu 7):

Da ich eine derartige Vorschrift für unzweckmäßig halte, werde ich keine Initiative zu einer entsprechenden Regierungsvorlage ergreifen.

Zu 8) und 9):

Da keine gesetzlichen Vorschriften über die Führung von Statistiken der in der Anfrage erwähnten Art bestehen, ist es mir verwehrt, von den Krankenanstalten die Vorlage solcher Statistiken zu verlangen.

Der Bundesminister: 